

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 617
der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1597

Straßenbau zum Tesla-Gelände

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Der ehemalige Waldweg von Hohenbinde über die Alte Poststraße wurde als „vorläufiger“ Straßenbau für die Zufahrt von Tesla-Baufahrzeugen befestigt.

Vorbemerkung der Landesregierung: TESLA-Baufahrzeuge benutzen nur Teile der sogenannten „Alten Poststraße“ innerhalb des vom Land erworbenen Betriebsgeländes. Bei dem Weg westlich der BAB-10 Nähe Hohenbinde (Gemarkung Erkner, Flur 9, Wegeflurstück 788) handelt es sich um eine temporäre Waldschutzmaßnahme (Bau eines Waldschutzweges) des Waldeigentümers Land Brandenburg. (Siehe hierzu auch Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Nr. 563.)

Frage 1: Welches Material wurde für den vorläufigen Straßenbau im Wasserschutzgebiet verbaut?

zu Frage 1: Bei dem Wegebaumaterial handelt es sich ausschließlich um zertifizierten Naturstein. Entsprechende Nachweise liegen vor.

Frage 2: Welche Baubehörde hat die Genehmigung erteilt?

zu Frage 2: Die sachlich und fachlich zuständigen Behörden des Landkreises Oder-Spree haben dem Bau dieses mit ELER-Fördermitteln gestützten Waldschutzwegebaus im Landeswald zugestimmt. Ein explizit baubehördliches Verfahren ist beim forstlichen Wegebau im Wald nicht vorgeschrieben.

Frage 3: Liegt eine Genehmigung der Unteren Wasserschutzbehörde Beeskow, Landkreis Oder-Spree vor?

zu Frage 3: Ja, diese Genehmigung ist die Grundlage für die von der ILB geförderten Wegebaumaßnahme im Rahmen des ELER-Programms.

Frage 4: Aus welchen kurzfristigen landesplanerischen Mitteln wurde der vorläufige Straßenbau finanziert?

zu Frage 4: Es handelt sich bei diesem Vorhaben um keine straßenbauliche Maßnahme.

Frage 5: Für welche Art Fahrzeuge (Angabe in Tonnen und Achsen) ist diese „vorläufige“ Straße ausgelegt?

zu Frage 5: Es handelt sich um keine Straße für öffentlichen Verkehr, sondern um einen Waldschutzweg im Wald. Das Befahren des Waldes (dieser Waldschutzweg gehört zum Wald) mit Kfz im Wald regelt § 16 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Es existiert keine Gestattung des Waldbesitzers (Land Brandenburg) zur Nutzung des Waldschutzweges gegenüber Dritten. Ein Waldschutzweg dient der Erschließung der Wälder für die schnelle Waldbrandbekämpfung durch die Feuerwehren. Der Waldschutzweg ist üblicherweise für eine Fahrzeugtonnage von 40 t ausgelegt.